

# Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

vom 23. Juni 2015

gültig ab: 16.01.2016

Auf der Grundlage der Urkunde über die Errichtung eines Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 11.11.1983 und

- der 1. Änderung durch Satzung vom 22.11.1994 und
- der 2. Änderung durch Satzung vom 18.11.1996 und
- der 3. Änderung durch Satzung vom 24.09.1998 und
- der 4. Änderung durch Satzung vom 03.02.2000 und
- der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 30.03.2001 und
- der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 15.03.2006 und
- der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 15.12.2007 und
- der Umbildung und Neufassung durch Satzung vom 13.01.2011 und

der §§ 1 Absatz 3 und 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) zuletzt geändert am 14.01.2011 (Kirchliches Amtsblatt Jahrgang 2011, Seite 155) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal am 23.06.2015 folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal beschlossen.

## § 1

### Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (2) Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal (Verbandsgemeinden)
  - a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg–Laaken
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
  - c) Evangelische Kirchengemeinde Gemark–Wupperfeld in Barmen
  - d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen
  - e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
  - f) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
  - g) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
  - h) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
  - i) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
  - j) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck

bilden den

Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt -)

(3) Weitere Kirchengemeinden können dem Friedhofsverband beitreten.

## **§ 2**

### **Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes**

(1) Für die folgenden Friedhöfe, die Eigentum des Friedhofsverbandes sind, nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:

- Friedhof Bracken
- Friedhof Bartholomäusstraße
- Friedhof Ehrenhainstraße
- Friedhof Eschensiepen
- Friedhof Friedhofstraße
- Friedhof Hauptstraße
- Friedhof Heckinghauser Straße
- Friedhof Hugostraße
- Friedhof Kirchhofstraße 42
- Friedhof Kirchhofstraße 72
- Friedhof Kohlenstraße
- Friedhof Norrenberg
- Friedhof Schellenbeck
- Friedhof Solinger Straße
- Friedhof Unterbarmen
- Friedhof Zu den Erbhöfen

(2) Ziel seiner Arbeit ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

(3) Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen

### **§ 3**

#### **Organe des Friedhofsverbandes**

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Fachausschüsse

### **§ 4**

#### **Verbandsvertretung**

- (1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.  
Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.
- (2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) jeweils eine Abgeordnete / ein Abgeordneter aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden
  - b) die Mitglieder des Vorstandes
- (3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist ein Vertreter oder eine Vertreterin durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
  - a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung
  - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung  
Dabei kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.
  - c) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung.
  - d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung
  - e) Die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können.
  - f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung
  - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen
  - h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite
  - i) Übernahme von Bürgschaften
  - j) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens
  - k) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage
  - l) Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen
  - m) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
  - n) Feststellung des Jahresabschlusses (~~Bilanz einschließlich Anlage und Gewinn- und Verlustrechnung~~) des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
  - o) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
  - p) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3

- q) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. - Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer 2/3-Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
  - r) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Stilllegung von ganzen Friedhöfen
  - s) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Entwidmung von ganzen Friedhöfen
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstandsvorstand, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (3) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
- (4) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorstand das Erforderliche anzuordnen.  
Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus der/dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
  - b) aus den weiteren 6 von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens 50% aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt worden sein müssen.  
Die Vorstandsmitglieder, die gemäß § 5 Absatz 1, Ziffer c) nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die in § 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden sein. Artikel 44 der Kirchenordnung ist anzuwenden.

- (3) Der Vorstandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstandsvorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung
  - b) Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
  - c) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind,
  - d) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Friedhofsverband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen worden ist,
  - e) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes,
  - f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
  - g) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000,00 € und im Rahmen der Haushaltsmittel,
  - h) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VwO),
  - i) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit sie im Rahmen der laufenden Geschäfte nicht der Geschäftsführung im Rahmen der laufenden Geschäfte übertragen worden ist,
  - j) die Öffentlichkeitsarbeit
  - k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse

- (2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.  
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.
- (5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, einstweilen das Erforderliche anzuordnen.  
Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes aller im Friedhofsverband Mitarbeitenden,
  - b) die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme von:
    - Beamten,

- Mitarbeitenden, die in die Berufsgruppe 5.1 – „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ - gemäß dem Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung für Angestellte (BAT-KF) eingruppiert sind und
- Mitarbeitenden in der Funktion des Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters und in der Funktion des stellvertretenden Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Verbandesvertretung, des Vorstandes und der Fachausschüsse teil

## **§ 9**

### **Fachausschüsse**

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

## **§ 10**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.
- (2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.
- (3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.
- (4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsgemeinden anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/ an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.



## § 12

### **Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten**

- (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
- (2) Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreter / Vertreterinnen (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a)) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

- (3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

## § 13

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden einer Verbandsgemeinde kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

## § 14

### **Ausscheiden einer Verbandsgemeinde**

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung ihren Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres erklären.
- (2) In diesem Fall ist die Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

## § 15

### **Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes**

- (1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.
- (2) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 15 Absatz 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.
- (5) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes als Ganzes werden die Friedhöfe an die Kirchengemeinden zurück übertragen, die sie in den Friedhofsverband eingebracht haben, auch wenn sie nicht mehr Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes sind.  
Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

Vermögen mit Zweckbindung: gemäß dem definierten Zweck (z. B. Rücklage für ein Gebäude)

Dauergrabpflegevermögen: Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten

Legate: Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung

Sonstiges Vermögen: prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten 10 Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt.

## § 16

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes vom 13.01.2011 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16.05.2011, Jahrgang 2011, Seiten 293 bis 297) außer Kraft.

Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal

Wuppertal, den 23.06.2015

gez. Joachim Volkmann

Vorstandsvorsitzender

gez. Volker Heuwold

Vorstandsmitglied

Siegel

genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Dezember 2015  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt